

Kirchplatz 26 / Postfach 355 4800 Zofingen

T 062 745 71 10

stadtrat@zofingen.ch www.zofingen.ch

# **Der Stadtrat Zofingen**

### an den Einwohnerrat

### **GK 161**

Überparteiliche Interpellation betreffend Aufnahme von Flüchtlingen aus dem Lager Moria (Lesbos, Griechenland) vom 19. Oktober 2020; Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Sehr geehrte Damen und Herren

#### l Vorstoss

Der Vorstoss wurde nach Eingang auf der Homepage der Stadt Zofingen publiziert.

#### II Antwort des Stadtrates

Der Stadtrat antwortet auf die Frage(n) der Interpellation wie folgt:

## Zur Frage 1

Ist der Stadtrat bereit, 9 geflüchtete Menschen aus Moria aufzunehmen? Wenn nein, wieso nicht?

Die humanitäre Katastrophe, welche sich im Lager Moria in Griechenland abspielt, hat sich aufgrund der Pandemie wohl weiter verschärft. Zugleich hat die Thematik der Integration von anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden in den letzten Jahren in Folge der zunehmenden Migrationsströme stark an Bedeutung gewonnen. Es ist unbestritten, dass bei anerkannten Flüchtlingen und Asylsuchenden, die vorläufig in der Schweiz bleiben dürfen, früh in Integrationsmassnahmen investiert werden soll und sich diese Investitionen langfristig auszahlen, was die Stadt Zofingen seit Jahren aktiv verfolgt und umsetzt.

Sämtliche Gemeinden haben sich an die vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen zu halten. Das Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998 enthält die heute noch gültige Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Flüchtlingsgruppen in einem eigenen Abschnitt ("Asyl für Gruppen"). Dieser regelt die Kompetenzen beim Bund und die Verteilung auf die Kantone:



#### Art. 56 Entscheid

Grösseren Flüchtlingsgruppen wird aufgrund eines Entscheids des Bundesrats Asyl gewährt. Bei kleineren Flüchtlingsgruppen entscheidet das Eidgenössische Justiz und Polizeidepartment (EJPD). Das Staatssekretariat für Migration (SEM) bestimmt, wer einer solchen Gruppe angehört.

## Art. 57 Verteilung und Erstintegration

Für die Verteilung der Flüchtlinge auf die Kantone gilt Artikel 27.

Der Bund kann im Rahmen der Erstintegration Flüchtlingsgruppen vorübergehend eine Unterkunft zuweisen und sie insbesondere in einem Erstintegrationszentrum unterbringen.

Aufgrund dieser gesetzlichen Rahmenbedingungen liegt der Entscheid beim Bund, nicht beim Kanton oder der Stadt Zofingen.

Zofingen hat sich in den vergangenen Jahren in der Thematik stark engagiert. So hat die Stadt Hand geboten für eine Zwischennutzung des alten Pflegezentrums des Spitals als kantonale Asylunterkunft. Nach der Schliessung per März 2017 wurde an der Schulhausstrasse 3 eine kantonale Asylunterkunft eröffnet, welche nach wie vor besteht. Per November 2017 wurden die von der Caritas geführten Dossiers in den Bereich Soziales überführt. Ebenso wird seit dem Jahr 2008 die Fachstelle für Prävention und Integration geführt, welche beim Bereich Kind Jugend und Familie angesiedelt ist.

Das Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau, Unterabteilung Asyl, ist für die Zuweisung von Personen aus dem Asylbereich gegenüber den Gemeinden zuständig. Zweimal jährlich wird eine Berechnung zur Anzahl der aufzunehmenden Personen vorgenommen. Gemäss Berechnungen des Kantons hat die Stadt Zofingen 45,17 Personen aufzunehmen. Die Stadt Zofingen hat jedoch 65 Personen aufgenommen, somit rund 20 Personen mehr als gesetzlich vorgeschrieben.

Die Stadt Zofingen nimmt ihre Verantwortung in dieser Thematik seit Jahren wahr, dies auch für die Region, aus Solidarität gegenüber den anderen Gemeinden. Deshalb ist zurzeit auf eine weitere Aufnahme zu verzichten.

### Zur Frage 2

Ist der Stadtrat bereit, den Kanton und den Bund dazu aufzufordern, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um die Aufnahme von geflüchteten Menschen aus Moria zu ermöglichen? Wenn nein, wieso nicht?

Die Zuständigkeit liegt nicht bei der Stadt Zofingen, sondern bei Bund und Kanton. Die Stadt Zofingen kommt ihrem Auftrag in dieser Thematik nach und übertrifft das kommunale Kontingent. Um weitere Personen aufnehmen zu können, müssten innerhalb der Verwaltung zusätzliche Ressourcen geschaffen werden. In Anbetracht dieser Situation (Übererfüllung der Aufgaben, mangelnde Ressourcen) kann die Stadt keine solche Aufforderung leisten.



## Zur Frage 3

Ist der Stadtrat bereit sich mit den Städten und Gemeinden im Kanton Aargau sowie mit Basel, Bern, Genf, Lausanne, Luzern, St. Gallen, Winterthur und Zürich, die ähnliche Initiativen zur Aufnahme von geflüchteten Menschen ergreifen, zu koordinieren. Wenn nein, wieso nicht?

Dies ist aufgrund der vorhanden gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht möglich, da die Zuständigkeit nicht bei der Stadt Zofingen liegt, sondern bei Bund und Kanton. Die Stadt Zofingen erfüllt seit Jahren die Vorgaben und nimmt ihre Verantwortung aktiv wahr. Dem Einwohnerrat ist die Situation des Bereich Soziales bekannt, dies wurde anlässlich des Geschäfts GK 150 in der Sitzung vom 23. November 2020 ausführlich diskutiert. Eine weitere Aufnahme wäre für die betroffenen Personen nicht sinnvoll, da die Betreuung/Integration nicht gewährleistet werden könnte.

Die Stadt Zofingen ist ebenfalls nicht mit der Stadt Baden vergleichbar, welche sich bereit erklärt hat, geflüchtete Menschen aus dem Lager Moria aufzunehmen, sofern der Bund und der Kanton die gesetzlichen Rahmenbedingungen hierfür schaffen. Die Stadt Baden mit 19'230 Einwohner/innen weist eine Sozialhilfequote von 1,6 % auf und betreut aktuell 60 geflüchtete Personen (Zofingen 65 Personen), hat jedoch eine Aufnahmepflicht von 67,81 Personen. Die Stadt Baden hat somit acht weitere Personen aufzunehmen, um überhaupt den Vorgaben nachzukommen. Die Stadt Zofingen nimmt ihre Verantwortung in diesem Bereich seit Jahren wahr, setzt sich aktiv für die Betroffenen ein und betreut zurzeit ca. 20 Personen mehr, als gesetzlich vorgegeben.

Zofingen, 27. Januar 2021

Freundliche Grüsse

Stadtammann

Dr. Fabian Humbel Stadtschreiber